

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ARZ 502/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Wolfgang K [REDACTED], M [REDACTED], Via Mac M [REDACTED] 14,
vertreten durch den Vormund, Dottore Gianpetro R [REDACTED],
M [REDACTED], Via V [REDACTED] 3,

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], H [REDACTED] -

gegen

Ruth Edeltraud K [REDACTED], K [REDACTED] Straße 332,
B [REDACTED]-S [REDACTED],

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED], [REDACTED],
und [REDACTED], H [REDACTED] -

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
4. März 1981 durch die Richter Lohmann, Portmann,
Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr und Dr. Krohn

beschlossen:

Bei der Zuständigkeit eines allgemeinen
Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm
hat es sein Bewenden.

G r ü n d e :

I.

In dem Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht
kam es zu einem negativen Zuständigkeitsstreit zwischen
einem Zivilsenat und einem Senat für Familiensachen, in
dem der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 4. April 1979
entschieden hat, daß ein allgemeiner Zivilsenat des Ober-
landesgerichts zuständig sei. In den Gründen hat er aus-
geführt, daß die vorliegende Klagehäufung eine Verbindung
von Ansprüchen darstelle, die teils familienrechtlicher
und teils nichtfamilienrechtlicher Art seien. Diese Ver-
bindung, die in den nach dem 30. Juni 1977 rechtshängig
gewordenen und in künftigen Prozessen nicht mehr zu-
lässig sei, sei in dem vorliegenden besonders gelagerten
Übergangsfall weiterhin für zulässig zu erachten. Im Hin-
blick auf die - näher dargelegten - Umstände des Falles
erscheine es gerechtfertigt, für das Berufungsverfahren
insgesamt einen allgemeinen Zivilsenat als zuständig zu
bestimmen.

- 3 -

In der Folgezeit hat der mit der Sache befaßte Zivilsenat Entscheidungen über das vom Kläger nachgesuchte Armenrecht getroffen und mit Versäumnisurteil vom 26. Januar 1980 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dagegen hat der Kläger Einspruch eingelegt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung über Einspruch und Hauptsache vom 6. Oktober 1980 hat der Senat nach Feststellung der Voraussetzungen des Einspruchs beschlossen, die Klage zu Ziffer 3 a und b der Klageschrift abzutrennen und an einen Familiensenat zu verweisen. Der nach der Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts berufene Senat für Familiensachen hat die Übernahme des abgetrennten Teils des Verfahrens abgelehnt und die Akten dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

II.

Kommt es in einem Verfahren, das sowohl eine Familiensache als auch eine Nichtfamiliensache zum Gegenstand hat, zu einem negativen Zuständigkeitsstreit, so ist das Gericht, das die Zuständigkeit bestimmt, nicht befugt, die Trennung des Verfahrens anzuordnen. Es hat aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Möglichkeit, eines der beteiligten Gerichte (Abteilungen) lediglich hinsichtlich des in seine Zuständigkeit fallenden Klageanspruchs als zuständig zu bestimmen und ihm anheimzugeben, das Verfahren im übrigen abzutrennen und - auf entsprechenden Antrag - an das insoweit zuständige Gericht (Abteilung) zu verweisen. Demgemäß hat der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 20. Dezember 1978 (IV ARZ 74/78 - FamRZ 1979, 217) für den Fall einer Beschwerde gegen den amtsgerichtlichen Beschluß über die Versagung des Armenrechts hinsichtlich



28

einer Klagehäufung von familienrechtlichen und nicht-familienrechtlichen Ansprüchen das Landgericht inso- weit als zuständiges Gericht bestimmt, als es die nicht-familienrechtlichen Ansprüche betraf, und ausgeführt, das Landgericht werde das Beschwerdeverfahren hinsicht- lich des anderen, familienrechtlichen Anspruchs abzu- trennen und auf Antrag des Beschwerdeführers an das Oberlandesgericht zu verweisen haben. Die Bestimmung des Landgerichts als zuständiges Beschwerdegericht auch bezüglich dieses Klageanspruchs komme nicht in Betracht (vgl. auch Senatsbeschluß vom 5. März 1980 - IV ARZ 5/80 - FamRZ 1980, 554). Auf diese Weise lassen sich die Schwie- rigkeiten in den Fällen lösen, in denen unzulässiger- weise Ansprüche, die teils Familiensachen, teils Nicht- familiensachen sind, in einer Klage geltend gemacht worden sind. Allerdings kommen derartige Klagehäufungen auch in Verfahren vor, in denen die Verbindung bereits vor dem Inkrafttreten des 1. EheRG zulässigerweise erfolgt ist und in denen es auf Grund besonderer prozessualer Ge- staltung nicht gerechtfertigt erscheint, die neue Zu- ständigkeitsabgrenzung bereits in voller Schärfe ein- greifen zu lassen. Für derartige, besonders gelagerte Verfahren hat der Bundesgerichtshof die Möglichkeit be- jaht, bei der in entsprechender Anwendung von § 36 Nr. 6 ZPO zu treffenden Entscheidung eines negativen Zuständig- keitsstreits die Zuständigkeit eines der beiden Gerichte (Abteilungen) auf das gesamte Verfahren zu erstrecken (vgl. BGH, Beschluß vom 8. November 1978 - IV ARZ 73/78 - FamRZ 1979, 215, 216). Eine solche Entscheidung hat zur Folge, daß die Zuständigkeit des Gerichts hinsichtlich der Klageansprüche, für die es nach dem Gesetz nicht zu- ständig war, mit konstitutiver Wirkung begründet wird (vgl. Senatsbeschluß vom 2. April 1980 - IV b ARZ 513/80 - FamRZ 1980, 670, 671).

Einen solchen besonders gelagerten Übergangsfall hat der Bundesgerichtshof - unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die vorstehend angeführte Entscheidung vom 8. November 1978 - auch in der vorliegenden Sache bejaht und mit dem eingangs genannten Beschluß den allgemeinen Zivilsenat des Oberlandesgerichts für das Berufungsverfahren insgesamt als zuständig bestimmt. An diese Entscheidung, durch die die Zuständigkeit des Zivilsenats auch hinsichtlich des Klageanspruchs zu 3 begründet worden ist, ist der Senat des Oberlandesgerichts gebunden. Es wäre mit der Ordnungsfunktion der Zuständigkeitsbestimmung unvereinbar, wenn die getroffene Entscheidung - von dem für zuständig erklärten Gericht oder von Verfahrensbeteiligten - in Zweifel gezogen und einer nochmaligen Überprüfung zugeführt werden könnte (Senatsbeschluß vom 2. April 1980 aaO). Die Bindungswirkung ist auch durch den zwischenzeitlichen prozessualen Verlauf des Rechtsstreits, insbesondere durch den Abtrennungsbeschluß, nicht hinfällig geworden. Der Bundesgerichtshof hat die Zuständigkeitsbestimmung vom 4. April 1979 nicht auf den Fall beschränkt, daß die Verfahrenstrennung unterbleibt. Vielmehr hat er im Hinblick auf die besondere Gestaltung des Falles die Zuständigkeit umfassend bestimmt, um dem allgemeinen Berufungssenat die Notwendigkeit einer der Sache wenig dienlichen Abtrennung zu ersparen. Aus dieser Erwägung, die lediglich eine Begründung, nicht aber eine Modifizierung der Entscheidung darstellt, ergibt sich nicht, daß mit einer dennoch vorgenommenen Abtrennung des familienrechtlichen Anspruchs die Zuständigkeitsbestimmung insoweit entfallen sollte.

Daß der allgemeine Zivilsenat das abgetrennte Verfahren an einen Familiensenat "verwiesen" hat, rechtfertigt gleichfalls keine abweichende Beurteilung. Derartige Abgaben zwischen Spruchkörpern desselben Gerichts sind nicht bindend. § 281 Abs. 2 ZPO ist insoweit nicht anwendbar (BGH, Beschluß vom 3. Mai 1978 - IV ARZ 26/78 - FamRZ 1978, 582).

Lohmann

Blumenröhr